

ENTWURF

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Karwitz über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Rates

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) von 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Karwitz in seiner Sitzung vom 31.01.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Karwitz über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Rates beschlossen:

I. Änderungen:

§ 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(§ 39 Abs. 6 NGO) wird gestrichen.
12,00 € wird durch 20,00 € ersetzt.

§ 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

15,00 € wird durch 20,00 € ersetzt

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Begriff „Ratsvorsitzende“ wird durch „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeister“ ersetzt.
270,00 € werden durch 400,00 € ersetzt.

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die stellvertretende Bürgermeisterin oder der stellvertretende Bürgermeister erhält als Ersatz für ihre bzw. seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 65,00 €.

§ 2 Abs. 3 entfällt.

§ 2 Abs. 4 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

Die stellvertretende Bürgermeisterin oder der stellvertretende Bürgermeister erhält für die Dauer der Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 % des Vertretenen, wenn dieser, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als 1 Kalendermonat an der Ausübung ihres bzw. seines Amtes verhindert ist. Für diesen Zeitraum entfällt die Entschädigung nach Absatz 2.

§ 2 Abs. 5 entfällt.

§ 2 Abs. 6 entfällt.

§ 3 entfällt.

§ 4 wird zu § 3 und wird wie folgt gefasst:

Den Angehörigen des Gemeinderates wird gemäß § 55 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 NKomVG auf Antrag der durch Teilnahme an Sitzungen nach § 1 tatsächlich entstandene Verdienstaufschlag (entgangenes Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmern; Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen) bis zu einem Höchstbetrag von 7,50 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche erstattet. In begründeten, nicht vorhersehbaren Einzelfällen außergewöhnlicher Belastung kann der Höchstbetrag überschritten werden.

§ 5 wird zu § 4 und wird wie folgt geändert:

Absatz 1: 6,00 € wird durch 10,00 € ersetzt.
Absatz 2: 120,00 € wird durch 200,00 € ersetzt.
Absatz 3: 30,00 € wird durch 80,00 € ersetzt.
Absatz 4 entfällt.

§ 6 wird zu § 5

§ 7 wird zu § 6 und wird wie folgt geändert:

Entwurf Änderungssatzung AE-Satzung Karwitz
Anlage zur Vorlage 117043/2012

„§§ 4, 5 und 6“ wird durch „§§ 3,4 und 5“ ersetzt.

§ 8 wird zu § 7 und wie folgt geändert:
„§ 38 NGO“ wird durch § 53 NKomVG“ ersetzt.

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.02.2012 in Kraft.

Karwitz, den 31.01.2012